

Skibergsteigen & COVID-19

Als Österreichischer Skiverband sehen wir uns verpflichtet, behördliche Anregungen und Vorgaben umzusetzen (derzeit basierend auf der 6.Covid-19 Maßnahmenverordnung).

Grundsätzlich sind Skitourenführungen gestattet, allerdings empfehlen wir Skitouren und Skihochtouren nur in Kleingruppen durchzuführen. Die Abhaltung von Aus- und Fortbildungen ist ebenfalls zulässig.

Zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen gelten folgende Bestimmungen:

- Alle Teilnehmer*innen an Aus- und Fortbildungskursen und alle Referenten*innen benötigen einen, „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ (2G).

Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfsérie:

- bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin. Gültigkeit für 270 Tage nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat.
- bei Einmalimpfungen (Janssen/Johnson&Johnson) gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin. Gültigkeit ist 270 Tage nach der Einmalimpfung. Ab 03.01.2022 braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.
- bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin bis 270 Tage nach der einmaligen Impfung. Danach braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

ODER

Genesungsnachweis / Antikörper:

Ein Genesungsnachweis und ein Nachweis über neutralisierende Antikörper – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr, maximal jedoch für 180 Tag nach der überstandenen Infektion.

ÖSV Empfehlung:

- Das Führen von ÖSV Mitgliedern, welche einen 2G Nachweis erbringen, ist zulässig
- Der 2G Nachweis ist durch den Verantwortlichen Guide zu kontrollieren
- Kontaktdaten der ÖSV Mitglieder (Teilnehmer*innen) sind zu erheben und im Fall der Behörde vorzulegen
- Eine weitere Verarbeitung der Daten ist unzulässig - nach 28 Tagen sind diese zu eliminieren
- Es ist auf Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zu achten (Fahrgemeinschaften!)
- Bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen sowie Seilbahnen ist eine FFP2 Maske zu tragen
- In der Gastronomie und Hotellerie gelten die jeweiligen Covid-19 Präventionskonzepte
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Allgemeinen Hygieneregeln
- Bei Veranstaltungen/Kursen über 50 Personen ist ein Covid-19 Präventionskonzept und ein Covid-19 Beauftragter erforderlich

ACHTUNG! Es kann zu abweichenden Regelungen in einzelnen Bundesländern kommen.

Die aktuellen Regelungen und Maßnahmen sind unter <https://www.sozialministerium.at/> einzusehen.